Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/3 — 65109 — 6143/68

Bonn, den 27. November 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

nebst einem Vermerk.

Die Verordnung ist im Bundesgesetzblatt I S. 1197 am 25. November 1968 verkündet worden.

Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 23 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und Abs. 3 sowie § 33 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 7. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1129), wird wie folgt geändert:

1. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Beschränkung nach § 23 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AWG

(1) Rechtsgeschäfte der folgenden Art bedürfen der Genehmigung:

1. die Entgegennahme von Einlagen auf Konten Gebietsfremder bei Geldinstituten im Wirtschaftsgebiet,
2. die Verzinsung von Guthaben auf Konten Gebietsfremder bei Geldinstituten im Wirtschaftsgebiet,
3. die Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten durch Geldinstitute im Wirtschaftsgebiet bei Gebietsfremden.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Verzinsung von Guthaben bestehender Sparkonten natürlicher Personen
2. für Rechtsgeschäfte, soweit sie zur ordnungsmäßigen Abwicklung des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs erforderlich sind."

2. In § 71 Abs. 1 wird Nummer 8 wie folgt gefaßt:

„8. ohne die nach § 53 erforderliche Genehmigung Einlagen auf Konten entgegennimmt, Zinsen gewährt oder Darlehen oder sonstige Kredite aufnimmt".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Vermerk

Betr.: **Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

In die Bundesrepublik sind seit kurzem in erheblichem Umfang kurzfristige Auslandsgelder eingeströmt. Damit ist eine akute Gefahr für das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz gegeben. Auch die internationale monetäre Zusammenarbeit ist hierdurch ernsthaft bedroht. Um dieser gefährlichen Entwicklung zu begegnen, erläßt die Bundesregierung eine Verordnung nach § 23 des Außenwirtschaftsgesetzes, um zur Sicherung des Gleichgewichts der Zahlungsbilanz das weitere Zuströmen kurzfristigen Auslandsgeldes unter Kontrolle zu nehmen. Es werden daher mit sofortiger Wirkung bestimmte Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsfremden und deutschen Kreditinstituten von der Erteilung einer Genehmigung abhängig gemacht.

Die nach der Verordnung erforderlichen Genehmigungen erteilt gemäß § 28 des Außenwirtschaftsgesetzes die Deutsche Bundesbank.